

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern



**Zehn Jahre
Landesfeuerwehrverband Bayern
Sicherheit
für kommunale Kassen
Neue UVVen**

Call Center
des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK
Tel. 0 89/3 60 93-4 40

Montag bis Donnerstag von
8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Rufen Sie uns an – wir helfen gerne



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

» EDITORIAL

SEITE 3



» PRÄVENTION

SEITE 4 – 16



- Sicherheit für kommunale Kassen
- Forschungsprojekt Schulsportunfälle
- Erste Hilfe bei Reizgas-Inhalation
- Neue UVVen
- Traumatisierende Ereignisse im Gesundheitsdienst
- Neu erschienen: Stiko-Impfempfehlungen
- Neu erschienen: Faltblatt „Das Ehrenamt“

» RECHT & REHA

SEITE 17 – 22



- „Aktion Sicherer Auftritt“
- Appell des Bayer. Innenministers Dr. Günther Beckstein
- Serie: Fragen und Antworten zur Unfallversicherung
- Serie: Das wissenswerte Urteil
- Gesetzesänderungen zu Mini-Jobs

» INTERN

SEITE 23 – 27

- Haushaltshilfen-Aktion 2003
- Geschäftsergebnisse 2002
- Stabwechsel im Bereich Prävention
- Neue UVVen
- Sitzungstermine



„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 4/2003 (Oktober/November/Dezember 2003). „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze
 Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79
 Anschrift: Bayer. GUVV/Bayer. LUK, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35
 Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de
 E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de
 Bildnachweis: Titel Schreiber, Porta S. 3, GUVV S. 4 – 9, Buchart S. 17, GUVV S. 18 – 27
 Gestaltung: Studio Schübel Werbeagentur, Hedwigstr. 3, 80636 München
 Druck: Heller & Partner, Possartstraße 14, 81679 München

Impressum



Zehnjähriges Jubiläum des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. – der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband gratuliert

Zehn Jahre seit der Wiedergründung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern – da kann und will der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband nicht abseits stehen und reiht sich gerne in die große Schar der Gratulanten ein.

Zehn Jahre Zusammenarbeit zwischen dem LFV und dem Bayer. GUVV sind auch zehn Jahre Erfolgsgeschichte. Als erste Organisation hat der Bayer. GUVV den LFV 1993 als „Hilfeleistungsorganisation“ anerkannt und so entscheidend zu seiner Neukonstituierung und Festigung mit beigetragen. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung in Bayern, betreut der Bayer. GUVV neben den Arbeitnehmern in öffentlichen Verwaltungen und Schülern auch alle ehrenamtlich Tätigen, die sich zum Wohl der Allgemeinheit besonders einsetzen. Neben anderen Hilfeleistungsunternehmen wie dem Bayerischen Roten Kreuz, dem Malteser Hilfsdienst, der Johanniter-Unfallhilfe, dem Arbeiter-Samariter-Bund und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sind dies auch die Freiwilligen Feuerwehren. Die Feuerwehren machen Bayern zu einem Hort des Ehrenamtes und der gesellschaftlichen Verantwortung; sind doch allein dort über 350.000 Feuerwehrleute tätig. Sie leben etwas vor, was von staatlicher Seite aus überhaupt nicht zu leisten und zu bezahlen wäre: ehrenamtliches Engagement.

Sie opfern ihre Freizeit, riskieren ihre Gesundheit und manches Mal – Gott sei Dank nur in großen Ausnahmefällen – auch ihr Leben, um anderen zu helfen und sie aus Gefahrensituationen zu retten. Dies bedarf einer besonderen gesellschaftlichen Anerkennung und auch eines besonderen gesellschaftlichen Schutzes. Dafür, dass die Helfer sich für andere in Gefahren begeben, sollen sie zumindest gut versorgt sein, wenn wirklich etwas passiert. Hier tritt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ein, der – gestützt auf das Siebte Buch Sozialgesetzbuch SGB VII – den Feuerwehrleuten zur Seite steht und sie bei Unfällen durch weitgehende Entschädigung und Rehabilitationsmaßnahmen unterstützt.

In den vergangenen Jahren waren jeweils über 2.000 Unfälle von Feuerwehrleuten in Ausübung ihres Dienstes durch den Bayer. GUVV zu entschädigen. Dabei standen immer die Wiederherstellung der Gesundheit sowie der Arbeitsfähigkeit und die finanzielle Absicherung der Betroffenen im Vordergrund. Neben den gesetzlichen Regelleistungen (Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, Verletzungsgeld, Verletzten- oder ggf. Hinterbliebenenrente) erhalten die Anspruchsberechtigten im Hinblick auf ihr beson-

deres Engagement im Allgemeininteresse zusätzliche Mehrleistungen nach der Satzung des Bayer. GUVV.

Der Bayer. GUVV wird sich auch weiterhin für die zeitnahe, umfassende und unbürokratische Betreuung der Feuerwehrdienstleistenden einsetzen und sichert dem LFV auch für die kommenden Jahrzehnte seine Unterstützung zu – zum Wohl und im berechtigten Interesse aller bayerischen Feuerwehren.

Ihr

Dr. Hans-Christian Titze
Direktor des Bayer. GUVV
und der Bayer. LUK

SERIE:

Teil 1 – Sicherheitsanforderungen an kommunale Kassen

Teil 2 – Geldtransporte, Betriebsanweisung „Kommunale Kassen“

Sicherheitsanfor an kommunale



Ausstattung und Größe von kommunalen Kassen sind oft sehr unterschiedlich. Eine Kasse in einer kleinen Gemeinde mit einer Tageseinnahme von 100 Euro ist nicht mit einer großen Stadtkasse mit einem Geldumsatz pro Tag von 5.000 Euro vergleichbar. Ob kleine oder große Kassen – in jedem Fall müssen kommunale Kassen Sicherheitsanforderungen genügen, die das Überfallrisiko für die Beschäftigten gering halten. Da es für diesen Bereich keine eigenen Vorschriften gibt, soll dieser Beitrag – abgestimmt mit der Bayerischen Versicherungskammer – Entscheidungshilfen für eine sicherheitsgerechte Einrichtung einer kommunalen Kasse geben.

So nicht!

- Kunde zu nahe am Arbeitsplatz des Beschäftigten
- griffbereites Bargeld für jedermann einsehbar

derungen Kassen

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber, z. B. die Kommune (vertreten durch den Bürgermeister), grundsätzlich verpflichtet, die für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und erforderlichenfalls Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen. Selbstverständlich müssen auch kommunale Kassen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und anderer Rechtsvorschriften entsprechend beschaffen sein und betrieben werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Da die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ GUV-V C9 (alt GUV 6.14) nur für Betriebsstätten mit Bargeldverkehr von Kredit- und Geldwechsellinstituten gilt, kann sie bei der Festlegung von Sicherheitsanforderungen bei kommunalen Kassen lediglich „sinngemäß“ angewandt werden. Dabei sind Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen nach der örtlichen Lage der Kasse, der Zahl der dort Beschäftigten, der Art und des Umfangs des Publikumsverkehrs sowie der Höhe des Bargeldumsatzes zu bestimmen.

Im Folgenden werden Vorschläge für Sicherungsmaßnahmen bei kommunalen Kassen gegeben, um den Anreiz zu Überfällen zu verringern und somit die

Beschäftigten soweit wie möglich zu schützen. Da das Überfallrisiko mit der Höhe des täglichen Geldumsatzes steigt, werden die Sicherungsmaßnahmen je nach Umsatz in zwei Bereiche eingeteilt: bis 500 Euro und mehr als 500 Euro Tageseinnahme. In einem weiteren Punkt werden die Sicherheitsaspekte beim Geldtransport von der kommunalen Kasse zum Geldinstitut behandelt.

Geldumsatz an der Kasse pro Tag: bis 500 Euro

Sicherheitsanforderungen:

- Übersprungsicherung/Einsehbarkeit
- Telefon
- Rufeinrichtung
- Beleuchtung
- Betriebsanweisung
- Unterweisung

Übersprungsicherung/ Einsehbarkeit

Es ist eine Einrichtung so vorzusehen, dass Kunden nicht zu nahe an den Arbeitsplatz von Beschäftigten an Kassen gelangen und den Arbeitsplatz nur eingeschränkt einsehen können, z. B. Tresen (Übersprungsicherung) mit Glasaufsatz. Empfehlenswert ist eine Sichtverbindung des Beschäftigten zum



- Trennung von Kunde und Beschäftigten
- Einsehbarkeit des Kassenarbeitsplatzes erheblich reduziert

Nachbarzimmer, z. B. offene Türe oder Sichtfenster.

Türen sollten mit Türschließer und außen liegendem Knauf gesichert sein. Die Fenster sind so zu gestalten, dass ein Einblick von außen, auch bei eingeschalteter Raumbeleuchtung, durch Anbringen von Lamellenstores nicht möglich ist. Die Einsicht auf den Bargeldbestand der Kasse sollte der Sicht Außenstehender entzogen sein. Geldschränke und Tresore sind so aufzustellen, dass sie weder aus dem Publikumsraum noch durch Außenfenster zu erkennen sind.

Telefon

Der Beschäftigte muss in unmittelbarer Nähe seines Arbeitsplatzes ein Telefon zur Verfügung haben, mit dem Hilfe herbeigerufen werden kann. Das kann z. B. ein amtsberechtigtes Telefon, ein Telefon mit festgelegten Zieltasten oder eine Nebenstellenanlage mit ständig besetzter Zentrale sein.

Rufeinrichtung

z. B. Klingel, die der Beschäftigte unbemerkt benutzen kann und die mit dem Nachbarzimmer oder einer anderen Stelle im Haus verbunden ist.

Beleuchtung

Kassenarbeitsplatz mit 500 Lux siehe DIN 5035-2 „Beleuchtung mit künstlichem Licht“

Betriebsanweisung

Der Arbeitgeber hat für den Kassenarbeitsplatz eine Betriebsanweisung aufzustellen, die das vorbeugende Verhalten sowie das Verhalten während und nach einem Raubüberfall regelt.

Dabei ist zu beachten, dass der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.

Im Teil 2 der Serie wird eine Musterbetriebsanweisung angegeben, die jedoch arbeitsplatzbezogen verändert bzw. ergänzt werden muss.

Unterweisung

Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Zahlungsmitteln haben, über die dabei auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenabwendung vor der Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, min-

destens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung erfolgt mündlich unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung. Die Durchführung der Unterweisung soll dokumentiert werden.

Geldumsatz an der Kasse pro Tag: über 500 Euro

Sicherheitsanforderungen wie bei „kleinen“ Kassen (siehe Seite 5):

- Übersprungsicherung/Einsehbarkeit
- Telefon
- Rufeinrichtung
- Beleuchtung
- Betriebsanweisung
- Unterweisung

Zusätzliche

Sicherheitsanforderungen:

- Glasabtrennung
- zwei Beschäftigte mit Blickkontakt
- griffbereiter Bargeldbestand

Glasabtrennung

Je höher der Bargeldumsatz in der kommunalen Kasse ist, desto mehr sollte man die zwangsweise Trennung von Kunde und Beschäftigten anstreben. Bei einem Geldumsatz von 5.000 Euro und mehr pro Tag wird dringend empfohlen, den Kassenarbeitsplatz in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ GUV-V C9 mit Durchschuss hemmender bzw. Durchbruch hemmender Vollabtrennung auszustatten.

Durchschuss hemmende Abtrennung:

Verwendete Materialien müssen in Stärke und Ausführung mindestens der Widerstandsklasse BR3-S nach DIN EN 1063 und P7B nach DIN EN 356 entsprechen; eine zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas (BR3-NS) bieten.



Glasaufbau mit zwangsweiser Trennung von Kunde und Beschäftigten

Stahlblech	mind. 3 mm
Vollsteinmauerwerk	mind. 115 mm
Hartholz	mind. 100 mm
Weichholz	mind. 200 mm



Durchbruch hemmende Abtrennung:

- Scheiben aus Verbund-Sicherheitsglas oder lichtdurchlässigen Kunststoffen müssen mindestens der Widerstandsklasse P3A nach DIN EN 356 entsprechen.
- Feste Vergitterungen müssen eine Mindestmaterialstärke von 8 mm aufweisen.
- Für andere Materialien muss die gleiche Schutzwirkung nachgewiesen sein; Einscheiben-Sicherheitsglas darf nicht verwendet werden.

Zwei Beschäftigte mit Blickkontakt

Die Sicherheit in einer kommunalen Kasse wird selbstverständlich erhöht, wenn sich dort mehr als ein Beschäftigter befinden. Aus Täterbefragungen ist bekannt, dass bevorzugt Kassen mit nur einem Beschäftigten überfallen werden. Um den Anreiz zu einem Überfall zu verringern, sollte der potenzielle Täter beim Annähern an Kassen mit großen Geldumsätzen mindestens zwei Mitarbeiter sehen.

Das Wort „Blickkontakt“ steht hierbei als Synonym für Blick-, Hör- und Sprechkontakt. Der Blickkontakt zwischen Mitarbeitern darf in diesem Fall nur kurz unterbrochen werden. Als kurzfristige Unterbrechung können z. B. nicht angesehen werden:

- Urlaub
- Krankheit
- Mittagspausen
- Tätigkeiten in Nebenräumen

Griffbereiter Bargeldbestand

Es empfiehlt sich, einen Höchstbetrag für den Kassenbestand festzulegen und darüber hinausgehende Geldbeträge in sicheren Behältnissen aufzubewahren. Als höchstzulässiger griffbereiter Geldbetrag könnte bei Kassenarbeitsplätzen ohne Durchbruch hemmende oder Durchbruch hemmende Vollabtrennung der Betrag von 500 Euro gelten. Sichere Behältnisse sind z. B. Geldschränke und Tresore. Dabei sollte beachtet werden, dass diese Behältnisse weder aus dem Publikumsraum noch durch Außenfenster zu erkennen sind.

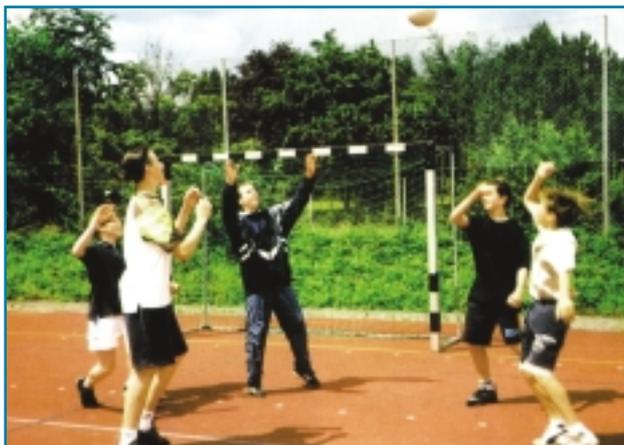
Geldschränke und Tresore sind unter Zeit- oder Doppelverschluss zu stellen. Beim Doppelverschluss wird das Vier-Augen-Prinzip gewahrt, wenn mindestens zwei Personen der Gemeinde mit Hilfe verschiedener Schlüssel oder Chiffren das Behältnis nur gemeinsam öffnen können. Auch beim Doppelverschluss sollte eine Zeitverzögerung beim Öffnungsvorgang eingeplant werden. Das kann z. B. erreicht werden, wenn sich der Arbeitsplatz der zweiten Person entsprechend weit vom Ort des Geldschrankes oder Tresors befindet. Eine Zeitverzögerung wird natürlich auch durch Deponierung des zum Öffnen der Behältnisse erforderlichen Schlüssels an einem entfernten Ort möglich.

Soweit die Gemeinde keine Geldschränke oder Tresore bereitstellen kann, können selbstverständlich auch

Zeitverschlussbehältnisse zur Aufbewahrung von nicht griffbereiten Geldbeträgen eingesetzt werden. Das Öffnen dieser mit einem Einwurfschlitz versehenen Behältnisse kann erst nach Ablauf einer Sperrzeit erfolgen. Sie können in der Nähe der Kasse so eingebaut oder aufgestellt werden, dass ihre Wegnahme nicht ohne besondere Hilfsmittel möglich ist. Sollen Geld- und Sachwerte außerhalb der Geschäftszeiten in Zeitverschlussbehältnissen aufbewahrt werden, müssen die Behältnisse nach Angabe der Kassen- bzw. Sachversicherung entsprechende Sicherheitsstufen vorweisen.

Autor:
Dipl.-Ing. Michael Böttcher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV

Forschungsprojekt Schulsport- unfälle



Die Ende des Jahres 2001 begonnene Studie zum Unfallgeschehen im Schulsport wurde vor kurzem abgeschlossen. Zielsetzung bei diesem Forschungsprojekt war:

- eine repräsentative Bestandsaufnahme zum schulsportlichen Unfallgeschehen zu erstellen,
- die künftige Präventionsarbeit – auf Basis zuverlässiger Erkenntnisse über die personalen, materiell-organisatorischen und situativen Unfallfaktoren – noch effizienter zu gestalten.

Grundlagen für die Untersuchung

Mit einem Rücklauf von rund 92 % der für die Erhebung an die Schulen versandten Lehrer- und Schülerfragebögen konnte für die Untersuchung eine hervorragende Analysegrundlage geschaffen werden. Auch lässt der hohe Rücklauf auf eine große Akzeptanz der durchgeführten Erhebungen schließen.

Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts gibt Einblicke und Antworten zum Unfallgeschehen im bayerischen Schulsport und zeigt eine Übereinstim-

mung mit einer vor kurzem durchgeführten Untersuchung in Nordrhein-Westfalen.

Ergebnisse der Untersuchung

Aus Sicht der Lehrkräfte stellt sich das Unfallgeschehen wie folgt dar:

- 72,9 % Fehlhandlungen der Unfallschüler
- 15,2 % Fehlhandlungen der Mitschüler
- 3,2 % Fehler am Gerät
- 2,6 % Mängel am Gelände
- 1,1 % organisatorische Probleme
- 0,7 % bautechnische Mängel
- 0,5 % methodische Fehler
- 3,8 % Sonstiges

Über 88 % der Unfälle resultieren aus dem Schülerverhalten. Besonders auffällig sowohl in Bayern als auch in Nordrhein-Westfalen ist der hohe Anteil in den Jahrgangsstufen 7 bis 9. Über die Hälfte aller Sportunfälle ereignet sich in der Altersgruppe der 13- bis 16-Jährigen. Dabei spielt das Geschlecht der Schüler eine untergeordnete Rolle. Auch die einzelnen Schul-

arten unterscheiden sich bei der Erhebung nur unwesentlich voneinander.

Besondere Unfallschwerpunkte

Die Liste der unfallträchtigsten Schulsportarten führt Fußball, gefolgt von Basketball und Handball mit klarem Abstand an.

Unterdurchschnittliche Risikofaktoren besitzen das Volleyballspiel, das Konditionstraining, das Turnen, die Leichtathletik und das Schwimmen.

Die Statistik bezieht sich auf die Häufigkeit, nicht jedoch auf die Schwere der Unfälle. So machten das Gros der Verletzungen Prellungen und Zerrungen aus. Ein Ziel weiterer Auswertungen muss es sein, die Schwere der Unfälle in den einzelnen Sportarten zu untersuchen, wie z. B. beim Wintersport.

Schwierigkeiten und Anforderungen bei der Unfallbewegung

66 % der verunfallten Schüler gaben an, dass der Schwierigkeitsgrad der Unfallbewegung leicht bzw. sehr leicht, aus Schülersicht also Routine war. Bei Ballspielen lag dieser Anteil sogar bei 81 %.

Es hat sich gezeigt, dass die „schwierigen Übungen“ weniger unfallträchtig sind als die von den Schülern schon oft durchgeführten Bewegungsabläufe.

Angesichts der herausragenden Rolle der Ballspielverletzungen ist zu bemerken, dass 53 % der Schüler angaben, zum Unfallzeitpunkt nicht bewusst ins Spiel eingegriffen zu haben und ihnen „alles zu schnell ging“.

Ergebnisse

Nach Abschluss des Gesamtprojekts wurde eine Zusammenfassung erarbeitet, die u. a. Stellung nimmt zu

- den unterschiedlichen Unfallrisiken bei den Schulsportarten,
- den räumlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen,
- den besonders hohen Unfallrisiken in den verschiedenen Schularten und speziellen Altersgruppen,
- den auffälligen psycho-physischen Merkmalen der Unfallschüler,
- den in der Untersuchung festgestellten Unfallfolgen,
- den vermuteten Unfallursachen,
- den Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Leistung.



Diese wird allen interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

Fazit

Eine wegweisende Strategie zur Verringerung des schulsportlichen Unfallgeschehens greift zu kurz, wenn sie vorrangig auf sicherheitstechnischen Überlegungen basiert. Denn der überwiegende Teil der Unfälle ist nachweislich

auf Wahrnehmungs-, Entscheidungs- und Handlungsfehler der Beteiligten zurückzuführen.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollten in die aktuelle Präventionsarbeit einfließen. Auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse besteht nun die Chance, neue Impulse für eine landesweite „Initiative zur Sicherheitsförderung im bayerischen Schulsport“ zu setzen, die von den Institutionen der Aus- und Weiterbildung von Sportlehrkräften, den Schulaufsichtsbehörden und den Unfallversicherungsträgern getragen wird.

**Autor: Werner Zimmik,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**



Erste Hilfe bei Reizgas-Inhalation – Ersatz für das nicht mehr erhältliche Auxiloson®-Spray

Seit dem 1. Januar 2003 ist das zur Akutbehandlung nach Reizgas-Exposition etablierte Auxiloson®-Spray nicht mehr im Handel, da das in diesem Präparat verwendete Treibmittel FCKW-haltig ist.

Als Ersatz sind bestimmte Präparate mit dem Wirkstoff Beclometasondipronionat und dem Treibmittel Norfluran verfügbar, die unter anderem die Zulassung für folgende Indikationen haben:

- Antientzündliche Akuttherapie nach
- Rauchgasexposition durch Brände und Schwelbrände,
- Unfällen, bei denen giftige Dämpfe und Gase freigesetzt werden, die zu einem schnell auftretenden Lungenödem führen (z. B. Zinknebel, Chlorgas, Ammoniak) oder nach einer Latenzzeit ein Lungenödem auslösen (z. B. durch nitrose Gase, Phosgen, Schwermetall-Dämpfe).

und sich auch die Zulassung bereits etablierter Medikamente ändern kann, gibt die Liste nur den vorläufigen Stand an. Es empfiehlt sich deshalb, den Betriebsarzt bei der Auswahl und Beschaffung des verschreibungspflichtigen Notfallmedikamentes mit einzubeziehen, da ihm sicherlich ein aktuelles Medikamentenverzeichnis zur Verfügung steht.

Den modernen Präparaten mit dem Treibmittel Norfluran wird ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem „althergebrachten“ Auxiloson®-Spray zugeschrieben: Die Wirkstoffpartikel haben einen kleineren aerodynamischen Durchmesser als bei FCKW-haltigen Vorgängerpräparaten, sodass ein größerer Anteil des inhalierten Medikamentes tatsächlich in die tieferen Atemwege gelangt, wo es seine entzündungshemmende Wirkung entfalten soll.

der Anwendung mit „Asthma-Sprays“ (also Dosieraerosolen) sind, die Anwendung zuverlässiger und sicherer: Im Gegensatz zu Dosieraerosolen muss die manuelle Auslösung des Sprühstoßes nicht mehr mit der Einatmung koordiniert werden, da beim Autohaler® die Freigabe des Wirkstoffes durch die Einatmung des Patienten ausgelöst wird.

In Bereichen, in denen mit einer Exposition mit den o. g. Reizgasen gerechnet werden muss, sollte – spätestens wenn das bisherige Auxiloson®-Präparat sein Verfallsdatum erreicht hat – eines der Präparate mit FCKW-freiem Treibmittel als Ersatz für das nicht mehr erhältliche Spray beschafft werden.

Damit im Notfall die Anwendung des Präparates sicher erfolgt, empfiehlt es sich, den Einsatz des Autohalers® bzw. des Dosieraerosols zu üben, damit die notwendigen Handgriffe geläufig sind und schließlich das Gerät richtig, nämlich mit dem Mundstück nach unten, gehalten wird. Da auch die kleinere Packung eine Kapazität von 100 Sprühstößen hat, kann dabei auch die Freigabe eines Sprühstoßes – allerdings zu Übungszwecken nur in die Raumluft! – ausprobiert werden.

Die Präparate sind in der Apotheke erhältlich und haben eine Haltbarkeit von zwei Jahren. Der Festbetrag für eine Packung für 100 Sprühstöße liegt derzeit bei 35,17 Euro.

Derartige Präparate werden derzeit von folgenden Firmen angeboten:

3M Medica:	AeroBec® N 100 µg Autohaler®
	AeroBec® N 100 µg Dosieraerosol
	Ventolair® 100 µg Autohaler®
	Ventolair® 100 µg Dosieraerosol
Fujisawa:	Junik® Autohaler® Inhalationsgerät 100 µg
	Junik® Dosieraerosol 100 µg

Es sind noch weitere Präparate mit dem Wirkstoff Beclometasondipronionat als Dosieraerosol oder Autohaler® auf dem Markt. Da bei diesen Präparaten die oben genannten Anwendungsmöglichkeiten bislang* nicht in der medizinischen Fachinformation aufgeführt sind, wurde darauf verzichtet, diese Präparate mit aufzuführen. Da jedoch ständig neue Arzneimittel auf den Markt kommen

Wie die o. g. Aufstellung zeigt, werden die Präparate nicht nur als Dosieraerosole, sondern auch in so genannten „Autohalern“ angeboten. Der Autohaler® ist ein spezielles Inhalationsgerät, das dafür sorgt, dass der Wirkstoff automatisch während der Einatmung des Patienten mit der vorgesehenen Dosis freigesetzt wird. Damit wird gerade bei Menschen, die unerfahren in

Autor: Dr. Robert Lang, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

* zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikels

2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8, bisher GUV 0.7)

Der 2. Nachtrag zur UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ vom September 1994 in der Fassung vom Juni 2002 tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Dieser 2. Nachtrag wurde erforderlich, um Angleichungen an die Richtlinie 92/58 EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24. Juni 1992 vorzunehmen und Erfahrungen der betrieblichen Praxis zu berücksichtigen.

Folgende Änderungen sind von besonderer Bedeutung:

- Für häufig auftretende Gefahrensituationen, für die die Vorschrift bisher keine Sicherheitszeichen enthielt, wurden einige neue Bildzeichen (Ver-

botszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Brandschutzzeichen) aufgenommen. Außerdem wurde eine zusätzliche Variante eines Rettungszeichens eingeführt.

- Die materiellen Angleichungen betreffen den Verzicht auf die bisher bei Netzausfall grundsätzlich geforderte Notstromversorgung und die Unterteilung in ständige und zeitlich begrenzte Hindernisse und Gefahrenstellen sowie die entsprechende unterschiedliche Kennzeichnung.
- Redaktionelle Änderungen betreffen die Aufnahme des Begriffes „Kombinationszeichen“ (Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen auf einem Träger) in den Katalog der Begriffsbestimmungen, begriffliche Klarstellungen, Präzisierungen, Änderungen der

Sicherheitsaussagen von Bildzeichen und deren Identifikationsnummern sowie neue Gliederungen.

- Der Flucht- und Rettungsplan wurde überarbeitet und u. a. wurden die Änderungen von Bildzeichen, Sicherheitsaussagen und Nummerierungen im Erläuterungstext und in den Anhängen angeglichen.



Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ (GUV-V D12, bisher GUV 3.4) sowie 2. Änderung der Durchführungsanweisungen zur GUV-V D12

Der 2. Nachtrag der UVV „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ vom Juni 1994 in der Fassung vom August 2002 sowie die damit verbundene 2. Änderung der Durchführungsanweisungen zur GUV-V D12 treten am 1. Oktober 2003 in Kraft. Dieser 2. Nachtrag war notwendig, weil der Deutsche Schleifscheibenausschuss (DAS) aufgelöst wurde und damit die einzige Zertifizierungsstelle für Schleifwerkzeuge im Sinne von § 15 Abs. 2 der o. g. UVV weggefallen ist. Der Unternehmer kann damit keine Konformitätsbescheinigung mehr erhal-

ten. Der Abschnitt V „Prüfungen“ in der UVV musste gestrichen werden. Mit dem 2. Nachtrag wurden die Anforderungen an Schleif- und Bürstwerkzeuge erweitert, wodurch ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit geleistet worden ist. Die grundlegenden Änderungen im Nachtrag sind im Wesentlichen folgende:

- Die Baumusterprüfung und die Zertifizierung nach dem bisherigen § 15 Abs. 2 entfallen.
- Stattdessen wird im Rahmen der Kennzeichnung in § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine

Bestätigung der Übereinstimmung der Schleifwerkzeuge mit den Anforderungen der Vorschriften gefordert.

Damit erfolgt eine Anpassung an die Rechtslage in den übrigen europäischen Ländern, in denen es eine Zertifizierung durch eine dritte Stelle ebenfalls nicht bzw. nicht mehr gibt. Darüber hinaus waren Ergänzungen nach dem Stand der Technik erforderlich sowie eine Angleichung an die europäischen Normentwürfe.

Unfallverhütungsvorschrift GUV-V B11 „Elektromagnetische Felder“

Zum 1. Oktober 2003 tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“ in Kraft. Die darin getroffenen Neuregelungen werden in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift *UV aktuell* in einem längeren Artikel umfassend dargestellt und kommentiert.

Traumatisierende Ereignisse im Gesundheitsdienst

Prävention, Sofortmaßnahmen und Nachsorge

In der letzten Ausgabe der UV aktuell wurde die Betreuung von Versicherten nach psychisch belastenden Ereignissen am Beispiel schwerer Gewalttaten im Schulbereich geschildert. Ausnahmesituationen, also Ereignisse, die außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegen, können – wie in o. g. Artikel beschrieben – nicht nur zu einer vorübergehenden Störung des seelischen Gleichgewichts, also zu einer akuten Belastungsreaktion führen. Bei einem Teil der Betroffenen können sie länger dauernde psychische Beeinträchtigungen zur Folge haben. Die Unterstützung aus der unmittelbaren Umgebung des Betroffenen, also z. B. aus dem Kollegenkreis, hat einen hohen Stellenwert bei der Verarbeitung der belastenden Situation und kann so dazu beitragen, einer posttraumatischen Belastungsstörung vorzubeugen.

Auch wenn die angesprochenen Extremsituationen glücklicherweise insgesamt verhältnismäßig selten vorkommen, so gibt es doch Arbeitsbereiche, in denen physische und psychische Gewalterfahrungen oder das Mit-Erleben von schweren Verletzungen und Tod (z. B. Suizid-Situationen) eher zur beruflichen Realität gehören. Im psychiatrischen Alltag beispielsweise scheinen Aggression und Gewalt unvermeidbar zu sein. Bis zu 40 % der Arbeitsunfälle in psychiatrischen Einrichtungen sind durch körperliche Angriffe bei der Arbeit verursacht. Vor allem das Pflegepersonal ist der Gewalttätigkeit von Patienten oft unmittelbar ausgesetzt. Diese reicht von Beschimpfungen über Kratzen, Beißen, Schlagen und an den Haaren

reißen bis zu schweren körperlichen Verletzungen. Auch in der Altenpflege – hier speziell beim Umgang mit demen- ten Bewohnern – oder bei der Betreuung geistig behinderter Menschen werden die Mitarbeiter nicht selten mit körperlicher Gewalt konfrontiert. Meistens finden nur die schwerwiegenden körperlichen Folgen von gewalttätigen Übergriffen Beachtung. Häufig unterschätzt werden jedoch die psychischen Belastungen, die aus verbaler Gewalt und Patientenübergriffen resultieren können.

Die psychischen Folgen können Gesundheit, Lebensqualität und Persönlichkeit des Betroffenen über lange Zeit erheblich beeinträchtigen. Sie reichen von Schlaf- und Konzentrationsstörungen über das ständige Wiedererleben der Gewaltsituation bis hin zum Vollbild der so genannten „posttraumatischen Belastungsstörung“. Für den Betroffenen bedeutet dies persönliches Leid, für den Betrieb u. a. einen nicht zu unterschätzenden Verlust an Arbeitskraft. Sowohl die Optimierung von Präventionsmaßnahmen als auch die Bereitstellung der notwendigen Hilfe im Betrieb liegen in der Verantwortung von Unternehmensleitung und Vorgesetzten. Dort, wo damit gerechnet werden muss, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gewalt am eigenen Leib erleben müssen, sollten sich deshalb Führungskräfte und Mitarbeiter der Problematik stellen und für den eigenen Verantwortungs- und Arbeitsbereich prüfen, ob die bisher umgesetzten Vorbeugungsmaßnahmen ausreichend

sind und ob alles so organisiert ist, dass dem Betroffenen „im Falle des Falles“ wirklich effektiv geholfen werden kann. **Dazu möchten wir Ihnen im Folgenden einige Denkanstöße geben.**

Was kann getan werden, um traumatisierende Ereignisse zu vermeiden?

Grundsätzlich gilt: Konflikte vermeiden und eine aggressionsarme Atmosphäre schaffen ist Teamsache. Gefordert sind somit alle: Führungskräfte und Mitarbeiter. Es gibt verschiedene Punkte, an denen angesetzt werden kann, um die Eskalation angespannter Situationen zu vermeiden. Dazu gehören nicht nur verschiedene organisatorische und personelle, sondern auch bauliche und technische Maßnahmen. Für sich allein genommen garantiert allerdings keine dieser Maßnahmen den gewünschten Erfolg, vielmehr ist ein Zusammenwirken erforderlich. Aus unserer Erfahrung sind folgende Punkte wichtig:

Professioneller Umgang mit Patienten

Folgende Faktoren tragen entscheidend zum gewaltarmen Milieu auf Station bei:

- ausreichende Personalausstattung
- Qualifikation und Fortbildung des Stationsteams
- Umsetzung von Leitlinien über den respektvollen und gewaltarmen Umgang mit Patienten und Kollegen
- Supervision

Qualifiziertes Personal im Stationsteam ist eine Bedingung dafür, dass Konflikte auf Station vermieden und potenzielle Konfliktsituationen richtig eingeschätzt

werden können. Wer in der Lage ist, Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen, und über die nötigen verbalen und nonverbalen Kommunikationstechniken verfügt, hat Chancen, kritische Situationen zu beherrschen, die andernfalls möglicherweise entgleisen würden.

Eine angemessene personelle Besetzung der Station kann das Risiko eskalierender Situationen senken. Wird auf die Bedürfnisse von Patienten nicht zeitnah eingegangen, entstehen Wartezeiten oder müssen Leistungen versagt werden; dies erzeugt Frustrationen, die sich in gewalttätigen Handlungen entladen können. Es sollte Einvernehmen im Team darüber bestehen, ab wann provozierendes, aggressives oder gewalttätiges Verhalten sowohl bei Patienten als auch bei Teammitgliedern nicht mehr geduldet wird und wie diesem Verhalten begegnet wird. Zu den Grundsätzen professionellen Umgangs mit Patienten gehört auch die Fähigkeit des Teams zur kritischen Betrachtung der eigenen Arbeitsweise. Supervision kann hierzu eine wichtige Hilfestellung leisten und sollte deshalb im Team regelmäßig durchgeführt werden.

Einrichtung der Station

Sicherlich sind in den meisten Fällen die Gestaltungsmöglichkeiten angesichts der vorhandenen Räumlichkeiten von vornherein begrenzt. Dennoch möchten wir Ihnen einige Anregungen auch zu diesem Thema geben, denn einige Dinge sind bereits mit verhältnismäßig geringem Aufwand umsetzbar (z. B. Freihalten von Fluchtwegen!) und an andere Dinge sollte dann beispielsweise im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen gedacht werden. Bedenken Sie bitte, dass sich die Gestaltung des Arbeitsbereiches auf die Stimmung der Patienten und Mitarbeiter auswirkt. Zu einer angenehmen Atmosphäre tragen hell und freundlich gestaltete, geräumige und saubere Zimmer und Flure bei. Die Station sollte übersichtlich und gut ausgeleuchtet sein. Nischen, in denen sich Personen verbergen können, soll-

ten vermieden werden. Bruchsichere Verglasungen an Türen, Fenstern und sonstigen Einrichtungsgegenständen können helfen, schwere Verletzungen zu verhindern. Da Brandstiftungen vorkommen können, ist es wichtig, dass Einrichtungsgegenstände aus nicht brennbaren, zumindest aber schwer entflammaren Materialien bestehen. Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden, um sichere Bereiche jederzeit erreichen zu können. Scharfe Ecken und Kanten an Einrichtungsgegenständen stellen ein vermeidbares Verletzungsrisiko dar. Scharfe Messer, Scheren, Glasflaschen und andere gefährliche Gegenstände, die als Waffen missbraucht werden können, sollten unter Verschluss gehalten werden.

Alarmierungs- und Überwachungseinrichtungen

In Notfallsituationen muss die notwendige Hilfe sofort herbeigerufen werden können.

Hierfür eignen sich

- Personennotsignalanlagen,
- stationäre Alarmierungsmöglichkeiten und
- Videoüberwachungseinrichtungen.

Personennotsignalanlagen sind Geräte, mit denen ein Notruf willentlich abgesetzt werden kann und die auch selbsttätig Alarm auslösen können (z. B. wenn sich der Träger über längere Zeit nicht bewegt). Die Wirksamkeit dieser Einrichtungen hängt davon ab, dass diese Geräte auch getragen werden und der Alarm an einer ständig besetzten Stelle aufläuft, von der aus die erforderliche Hilfe unverzüglich an den Ort des Geschehens geleitet werden kann.

Personennotsignalanlagen sind in solchen Bereichen besonders wichtig, in denen zeitweise eine Person allein ihren Dienst verrichten muss. Selbstverständlich ist dort, wo mit gewalttätigen Übergriffen gerechnet werden muss, eine ausreichende personelle Besetzung erforderlich, sodass hier Alleinarbeit grundsätzlich nicht stattfinden sollte.

Kleidung und Schmuck

Bei der Wahl der Kleidung sollte Augenmerk darauf gelegt werden, wie die Kleidung auf Patienten wirkt. Kleidung und Schuhe dürfen die Bewegungsmöglichkeiten nicht einschränken. Offen getragene lange Haare, Schmuck und Piercing können das Verletzungsrisiko erheblich erhöhen.

Wie verhält man sich in eskalierenden Situationen?

In vielen Fällen geht einem körperlichen Angriff eine stufenweise Steigerung der Aggression voraus. Die Grundregeln der Deeskalation helfen, Gewalt zu vermeiden:

- adäquate verbale Kommunikation: z. B. ruhige, klare Ansprache, eindeutige Aussagen, Vermeidung komplizierter Formulierungen,
- nonverbale Kommunikation: Vermeiden provozierender Körpersprache und Handlungen,
- Einhalten des Individualabstandes.

Beim Kontakt mit Patienten in einer bedrohlichen Situation muss darauf geachtet werden, dass ein problemloser Rückzug möglich ist. Auch die therapeutischen Möglichkeiten, die im Behandlungsplan des Patienten vorgesehen sind, wie beispielsweise Bedarfsmedikation und intensivere persönliche Betreuung, können zur Entschärfung der Situation beitragen.

Wichtig: Zum Thema „Deeskalation“ sollten Aus- und Fortbildungen angeboten und wahrgenommen werden.

Wie verhält man sich bei einem Übergriff?

Gelingt es nicht, die Situation zu entschärfen, und kommt es zu einem Angriff, können Kenntnisse in Abwehr-, Befreiungs- und Fixierungstechniken dazu beitragen, Gesundheitsschäden bei Patienten und Beschäftigten zu vermeiden. Dazu gibt es verschiedene Ausbildungsangebote, in denen neben bewährten Deeskalationsmaßnahmen einige wenige, rasch erlernbare und schonende

Abwehr- und Interventionstechniken als „letztes Mittel“ gelehrt werden. Wir vermitteln gerne Kontakte zu Anbietern entsprechender Schulungen.

Ist ein körperlicher Angriff absehbar, sollten folgende einfache Maßnahmen unbedingt beachtet werden:

• **Hilfe anfordern: Notruf**

Verständigen Sie möglichst frühzeitig zusätzliche Hilfe, falls erforderlich über den Haus- oder Polizeinotruf. Scheuen Sie sich nicht, ggf. laut um Hilfe zu rufen, wenn die Situation dies erfordert.

• **Sicherheitsabstand halten**

Versuchen Sie jederzeit, außerhalb der Arm- und Beinreichweite des Angreifers zu bleiben. Ein seitlicher Stand verringert die eigene Angriffsfläche.

• **Fürsorge**

Wenn zumutbar, bringen Sie andere bedrohte Personen, Mitpatienten oder Kolleginnen und Kollegen in Sicherheit.

• **Flucht**

Verlassen Sie die Situation und bringen Sie sich in Sicherheit: Flucht ist die beste Verteidigung!

Die Anwendung körperlicher Abwehrtechniken und der zwangsweisen Fixierung von aggressiven Patienten sollte das letzte Mittel der Gefahrenabwehr sein und nur dann angewendet werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Es gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung der §§ 32 ff. StGB (Notwehr/Notstand). Es hat sich gezeigt, dass Verletzungen bei Patienten und Mitarbeitern vermieden werden können, wenn Standards für die im Ausnahmefall notwendige Fixierung gewalttätiger Patienten vorhanden sind und befolgt werden. Um „im Ernstfall“ ein koordiniertes Vorgehen zu erreichen, muss im Team die technische Durchführung von Fixierungen regelmäßig abgesprochen und auch praktisch geübt werden.

Wie kann nach einem psychisch belastenden Ereignis geholfen werden?

Auch wenn das Stationsteam sich im Vorfeld mit diesen Ereignissen konstruktiv auseinandergesetzt hat und das Verhalten in derartigen Situationen geübt wurde, kann die Eskalation einer angespannten Situation nicht ausgeschlossen werden. Eine Situation, bei der man sich massiver verbaler oder körperlicher Gewalt gegenüber sieht, wird auch von sehr erfahrenen Pflegekräften als schockierend empfunden. Eine normale Reaktion auf derartige anormale Situationen kann ein psychischer Ausnahmezustand sein mit intensiven Gefühlen wie

- Hilflosigkeit,
- Handlungsunfähigkeit,
- Angst,
- Wirklichkeitsverlust (man erlebt die Situation wie „im Film“ oder „im Traum“; man handelt „automatisch wie eine Maschine“),
- Gefühllosigkeit.

Auch nach dem Ende der gewalttätigen Situation kann sie bei den Betroffenen weiterwirken. Um das seelische Gleichgewicht, das durch den Übergriff erschüttert ist, wieder zu gewinnen, brauchen die Betroffenen Hilfe. Diese trägt dazu bei, das traumatisierende Ereignis zu verarbeiten und verhindert länger wirkende Beeinträchtigungen des Betroffenen. Damit im Ernstfall die notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung länger anhaltender psychischer Beeinträchtigungen bekannt sind und wirksam durchgeführt werden können, sollte es auch in Ihrem Betrieb „Leitlinien über den Umgang mit Mitarbeitern nach belastenden Situationen“ geben.

Diese Leitlinien sollten sich an den besonderen Verhältnissen der jeweiligen Einrichtung orientieren. Die folgenden sieben Eckpunkte erscheinen jedoch unverzichtbar:

1. Recht auf Hilfe nach psychisch belastenden Ereignissen

Mitarbeiter haben grundsätzlich das Recht, nach einem Ereignis am Arbeitsplatz, das sie als psychisch belastend empfinden, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Solche Ereignisse können beispielsweise neben dem Erleben körperlicher oder psychischer Gewalt auch psychisch belastende Situationen im Zuge der Patientenversorgung sein.

Schuldzuweisungen, Bagatellisierungen (z. B. „So etwas gehört nun mal zum Beruf“) und unqualifizierte Ratschläge können zu einer zusätzlichen Traumatisierung des Betroffenen beitragen und sollten unterlassen werden.

2. Möglichkeit zum Gespräch nach einem psychisch belastenden Ereignis

Im Anschluss an ein psychisch belastendes Ereignis haben Mitarbeiter das Recht, sich mit einer Person ihrer Wahl zu einem entlastenden Gespräch zurückzuziehen.

3. Möglichkeit zur kurzfristigen Herausnahme des Betroffenen aus der belastenden Situation

Es muss gewährleistet sein, dass der Betroffene, wenn er dies wünscht, sich aus der belastenden Arbeitsumgebung zurückziehen kann. Er soll nicht zur Weiterarbeit gezwungen werden. Um den Betroffenen am Arbeitsplatz ablösen zu können, muss gegebenenfalls ein Mitarbeiter aus einer Rufbereitschaft bzw. aus dem Bereitschaftsdienst angefordert werden können. Falls vom Betroffenen gewünscht, sollte die Begleitung des Betroffenen nach Hause durch einen anderen Mitarbeiter ermöglicht werden.

4. „Psychologische Ersthelfer“

Es hat sich bewährt, wenn im Betrieb sog. „psychologische Ersthelfer“ als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die nach psychisch belastenden Ereignissen am Arbeitsplatz verständigt werden. Dazu kommen beispielsweise in der Einrichtung tätige Psychologen oder Ärzte, speziell fortgebildete Mitarbeiter aus der Pflege oder auch Seelsorger in Frage. Der „psychologische Ersthelfer“ sollte als Ansprechpartner spätestens am nächsten Arbeitstag erreichbar sein, über einen Zeitraum von ca. drei Tagen Kontakt mit dem Betroffenen halten und diesen nötigenfalls in eine qualifizierte therapeutische Betreuung weitervermitteln können.

5. Weitere Ansprechpartner im Betrieb

Im Leitfaden sollte festgelegt sein, wer nach einem psychisch belastenden Ereignis verständigt werden soll. Neben den „psychologischen Ersthelfern“ könnten dies die für den Arbeitsbereich verantwortlichen Vorgesetzten sowie z. B. der Betriebsarzt sein. Diese sollten deshalb mit Namen und Telefonnummer im Leitfaden aufgeführt sein.

6. Externe Hilfemöglichkeit

Auch außerhalb des Betriebes gibt es Fachleute, die Unterstützung nach belastenden Ereignissen anbieten können. Bestimmt gibt es auch in Ihrer Region Notfallpsychologen oder Notfallseelsorger. Damit diese rasch kontaktiert werden können, sollten sie im Leitfaden mit Namen, Telefon- und Faxnummer, evtl. E-Mail und Adresse aufgeführt sein.

7. Unterstützung durch Ihren Unfallversicherungsträger

Der Bayer. GUVV bzw. die Bayer. LUK sorgen für ihre Versicherten nicht nur nach Arbeitsunfällen mit körperlichen Verletzungen, sondern auch nach psychisch traumatisierenden Ereignissen am Arbeitsplatz für die erforderliche medizinische und psychologische Behandlung. Damit wir dem Betroffenen möglichst rasch und effektiv helfen können, ist es wichtig, dass wir umgehend informiert werden. Wir unterstützen die Betroffenen bei der Einleitung der erforderlichen Behandlung. Gerne informieren wir im Vorfeld einer Behandlung über unsere Regelungen für die Beauftragung von professionellen Hilfeleistern und die Kostenerstattungssätze, die zwischen Unfallversicherungsträgern und Therapeuten vereinbart wurden.

Ihre Ansprechpartner beim Bayerischen GUVV/ bei der Bayerischen LUK sind:

- Herr Schaffner, Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung, Tel.: 0 89 / 3 60 93-2 63
- Frau Keim, Abteilung Berufshilfe, Tel.: 0 89 / 3 60 93-2 07
- Herr Dr. Lang, Geschäftsbereich Prävention, Tel.: 0 89 / 3 60 93-1 46

Was sollte das Team nach einem Ereignis tun?

Einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der seelischen Gesundheit der von einem Übergriff betroffenen Kolleginnen und Kollegen kann das Team leisten. Es sollte dem Betroffenen Sorge und Einfühlung signalisieren und seine Probleme und ggf. Beschwerden ernst nehmen. In erster Linie können Personen aus der unmittelbaren Arbeitsumgebung diesen Prozess unterstützen. Insbesondere den Führungskräften fällt im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die Aufgabe zu, sich aktiv um die Betreuung der Betroffenen zu kümmern. Darüber hinaus sollte ein Patientenübergriff beispielsweise im Verbandbuch dokumentiert und z. B. im Rahmen einer Supervisionssitzung im Team besprochen werden. Dabei ist wichtig, auf die Entstehung und den Ablauf der aggressiven Handlung, auf Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Situation sowie auf die zur Beendigung des Übergriffs notwendige Intervention einzugehen.

Damit aus traumatisierenden Ereignissen die notwendigen Konsequenzen gezogen werden können, müssen auch Vorgesetzte, Personalvertretung, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit informiert und Zwischenfälle regelmäßig, z. B. im Rahmen von Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen, thematisiert werden. Erkannte „Schwachpunkte“ müssen dabei unbedingt Anlass zu Abhilfemaßnahmen geben.

Was können Sie tun, wenn ein Kollege eine psychisch traumatisierende Situation erlitten hat?

Viele Maßnahmen, die weiterhelfen können, sind einfach und eigentlich sehr naheliegend.

Sie können unter dem Stichwort „mitmenschliche Zuwendung“ umschrieben werden:

- Nehmen Sie sich Zeit für Ihren Kollegen, kümmern Sie sich um ihn, hören Sie ihm zu
- Führen Sie ihn weg vom „Tatort“ zu einem ruhigen Platz, an dem ein vertrauensvolles Gespräch möglich ist
- Geben Sie ihm Sicherheit: Zeigen Sie ihm, dass die schlimme Situation vorüber ist
- Bieten Sie ein stützendes Gespräch an, um von Angst und Schuldvorwürfen zu entlasten, aber drängen Sie ihn nicht
- Vermitteln Sie ggf. Kontakt zu einem Gesprächspartner, zu dem der Betroffene Vertrauen hat
- Verständigen Sie ggf. den „psychologischen Ersthelfer“
- Organisieren Sie ggf. über Ihre Vorgesetzten eine Ablösung für den Betroffenen
- Sorgen Sie ggf. für Begleitung auf dem Heimweg
- Halten Sie auch in den nächsten Tagen Kontakt
- Denken Sie auch an die oben beschriebenen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des Betriebes

Falls Sie selbst Hilfe benötigen: Seien Sie bereit, Hilfe anzunehmen!

Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Thema „Prävention posttraumatischer Belastungsstörungen“?

Das Referat Arbeitsmedizin und Gesundheitsförderung des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK steht Ihnen gerne als Gesprächspartner zur Verfügung:

Dr. med. R. Lang,
Telefon: 0 89 / 3 60 93-1 46,
robert.lang@bayerguvv.de

NEU ERSCHIENEN

STIKO-Impfempfehlungen

Im Epidemiologischen Bulletin 32/2003 sind die aktualisierten Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut erschienen, die die vor einem Jahr veröffentlichten Impfempfehlungen ablösen. Wie bisher auch, enthalten die neuen Impfempfehlungen auch Aussagen über berufliche Impfindikationen. Im Folgenden sind die wichtigsten Veränderungen gegenüber der Vorläuferfassung mit Bezug auf die beruflichen Impfindikationen zusammengefasst. Die Impfempfehlungen enthalten nun klarstellende Bemerkungen über Impfungen, die auf Kosten des Arbeitgebers anzubieten sind, sofern kein anderer Kostenträger (z. B. Krankenkasse) für die Immunisierungsmaßnahme aufkommt: Ein Impfangebot auf Grundlage der Biostoffverordnung ist immer dann zu machen, wenn Beschäftigte Tätigkeiten im Sinne der Biostoffverordnung ausüben und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine erhöhte Infektionsgefahr gegenüber Krankheitserregern vorliegt, gegen die eine Impfung möglich ist. In den STIKO-Impfempfehlungen sind aber im Rahmen der beruflichen Indikation auch Personen berücksichtigt, die vom Geltungsbereich der Biostoffverordnung nicht erfasst sind. Der Text der neuen Impfempfehlungen stellt

nun klar, dass unter der „beruflichen Indikation“ auch Impfungen zum Schutze Dritter aufgeführt sind. Diese Impfungen des Personals sollen dazu dienen, beispielsweise immunsupprimierte Patienten vor Infektionen zu schützen, die anderenfalls von infektiösen Mitarbeitern verbreitet werden könnten. Hier wird dem Arbeitgeber empfohlen, die Impfung auf seine Kosten anzubieten, um z. B. Regressansprüchen geschädigter Patienten vorzubeugen.

Hier nun einige neue Detailregelungen zur Impfprophylaxe bei einzelnen Infektionskrankheiten:

FSME: Aktualisierung der Risikogebiete
Hepatitis B:

- Impfindikation erstreckt sich explizit auch auf Studenten und Auszubildende,
- Ersthelfer: keine grundsätzliche Impfindikation; Impfangebot abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- Personal bei der Betreuung von HbsAG-positiven Kindern und Jugendlichen, wenn die Gefährdungsbeurteilung ein erhöhtes berufliches Risiko ergeben hat.

Masern: Personal in der Onkologie und bei der Betreuung von Immundefizienten eingeschlossen

Pertussis: Hinweis, dass Personal in der

Pädiatrie, Schwangerenbetreuung und Geburtshilfe immun sein sollte

Tollwut: Beruflicher Umgang mit Fledermäusen explizit erwähnt

In den Impfempfehlungen wird nunmehr deutlich darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Zeitabstände zwischen den einzelnen Impfstoffdosen bei der Grundimmunisierung eingehalten werden sollen; für die Dauer des Impfschutzes ist es von besonderer Bedeutung, dass das Intervall zwischen vorletzter und letzter Impfung nicht verkürzt wird. Andererseits müssen keine zusätzlichen Impfstoffdosen vorgesehen werden, wenn die Grundimmunisierung für mehrere Jahre unterbrochen oder die Auffrischungsimpfung versäumt wurde: „Jede Impfung zählt“. Insofern müssen lediglich noch die fehlenden Impfstoffdosen verabreicht werden.

Die neuen STIKO-Impfempfehlungen sind auch im Internet einsehbar:
www.rki.de/INFEKT/EPIBULL/2003/32_03.PDF

Autor: Dr. Robert Lang, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

NEU ERSCHIENEN

Faltblatt „Das Ehrenamt“ GUV-I 8595

Nach einer Aufstellung des Bayerischen Sozialministeriums üben mehr als 37 % der über 14-Jährigen in Bayern eine freiwillige bzw. ehrenamtliche Tätigkeit aus und leisten dabei etwa 75 Millionen Stunden im Monat ehrenamtliche Arbeit. Das entspricht etwa einem Zehntel der Zeit, welche die rund fünf Millionen bayerischen Erwerbstätigen im Monat im Beruf stehen. Dieser freiwillige Einsatz zum Wohle der Gemeinschaft von

Freiwilligen Feuerwehren über ehrenamtliche Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte, Bürgermeister, Hilfeleistende, Wahlhelfer, Elternvertreter, Schülerlotsen, ehrenamtliche Richter, Schöffen etc. steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. In Bayern wird sie getragen vom Bayer. GUVV, von der Bayer. LUK und für die Landeshauptstadt München von der Unfallkasse München.



Im neu erschienenen Faltblatt sind der versicherte Personenkreis, der Umfang der Leistungen und die Vorgehensweise bei einer Unfallmeldung kurz zusammengefasst.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.bayerguvv.de zu finden.

„Aktion Sicherer Auftritt“

Am 28. April 2003, dem „Internationalen Tag für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“, ist die Berufsgenossenschaftliche Präventionskampagne „Aktion Sicherer Auftritt“ von Vertretern des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und der „International Labour Organization“ (ILO) gestartet worden. Die BG-Aktion ist in die weltweite ILO-Kampagne „Safety Culture at Work“ eingebunden. Es handelt sich um die erste gemeinsame Aktion aller Berufsgenossenschaften mit dem Ziel, die Zahl der Stolper-, Rutsch- und Sturz-Unfälle (SRS) in den nächsten beiden Jahren – der Dauer der Kampagne – um 15 % zu senken und damit verbunden die ausfallbedingten Zusatzkosten für die Betriebe zu reduzieren. Präsentiert wird die Kampagne durch Stars wie Anni Friesinger (mehr-

fache Weltmeisterin im Eisschnelllauf). Außerdem fahren fast 200 Busse des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bundesweit in 90 Städten mit den Motiven der Kampagne. Diese Motive sollen deutlich machen, dass die Folgen der SRS-Unfälle über die Arbeitswelt hinaus immer auch das private Lebensumfeld betreffen. Da der flächendeckenden, branchenübergreifenden Aktion eine Vorbildfunktion für zukünftige Präventionskampagnen zukommt, möchten wir an dieser Stelle auf die Aktion hinweisen, denn SRS ist nicht nur ein Thema für die Versicherten der Gewerblichen Berufsgenossenschaften, sondern auch für die Versicherten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Wir möchten Sie anregen zu analysieren, wie viele SRS-Unfälle in Ihrem Unternehmen verur-

sacht werden, und darüber nachzudenken, wie z. B. die Arbeitsumgebung in Ihrem Unternehmen aussieht oder wie es mit dem Sicherheitsbewusstsein Ihrer Mitarbeiter/innen bestellt ist. Haben Sie eine Idee, wie in Ihrem Betrieb Aktivitäten zur Vermeidung von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen durchgeführt werden können? Über praktizierte Umsetzungen zur Kampagne durch unsere Mitglieder würden wir gerne an dieser Stelle berichten.

Nähere Informationen zur Kampagne finden Sie im Internet unter www.sicherer-auftritt.de.

Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereiches Prävention beim Bayer. GUVV



Appell des Bayerischen Innenministers Dr. Günther Beckstein

Obwohl der Einsatz im Ehrenamt allgemein sehr anerkannt ist, gibt es in Einzelfällen, z. B. bei den Freiwilligen Feuerwehren, Probleme, wenn die Feuerwehrdienstleistenden ihren Arbeitsplatz wegen eines Einsatzes verlassen müssen. Aus gegebenem Anlass verweisen wir deshalb auf einen Appell des Bayerischen Innenministers Dr. Günther Beckstein zur Freistellung im Feuerwehrdienst.

... „Der Feuerwehrdienst wird in Bayern – wie auch im gesamten Bundesgebiet – überwiegend ehrenamtlich geleistet. Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst können somit nur sichergestellt werden, wenn den ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ermöglicht wird, dass sie zur Erfüllung ihres Feuerwehrdienstes ihren Arbeitsplatz verlassen dürfen, und wenn ihnen dadurch keine Nachteile entstehen.

Deshalb regelt das Bayerische Feuerwehrgesetz ausdrücklich, dass Arbeitnehmern aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen dürfen und dass sie während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und am Bereit-

schaftsdienst, und für einen angemessenen Zeitraum danach nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet sind. Der Arbeitgeber ist nach



der ausdrücklichen Regelung im Bayerischen Feuerwehrgesetz verpflichtet, den Feuerwehrdienstleistenden für Zeiten, in denen sie den Feuerwehrdienst wahrnehmen, das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten. Für Beamte und Richter gelten diese Regelungen entsprechend.

Mit diesem gesetzlichen Freistellungsanspruch konkretisiert das Bayerische Feuerwehrgesetz den Grundsatz, dass die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Leistung des Feuerwehrdienstes den privatrechtlichen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag bzw. den Pflichten aus dem Dienstverhältnis vorgeht.“ ...

SERIE:

Fragen und Antworten zur Unfallversicherung

„Wie weit reichend ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schüler?“



Gut erholt und mit (hoffentlich) viel Elan sind nach der Sommerpause nunmehr auch die bayerischen Schülerinnen und Schüler in das neue Schuljahr 2003/2004 gestartet. Für einige von ihnen ist es der Beginn eines neuen Lebensabschnitts. Was die meisten nicht wissen: In ihrem Ranzen tragen sie – jedenfalls symbolisch – ein „Sicherheitspaket“ mit sich, das in den über 30 Jahren seit seiner Einführung schon vielen jungen Menschen wertvolle Dienste geleistet hat – die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. Neben den Besuchern von Tageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horten usw.) und den Studierenden an Hochschulen sind in diesem Rahmen die Schüler/innen aller Schularten beim Besuch der Bildungseinrichtung sowie auf den unmittelbaren Wegen zwischen Wohnung und Schule gesetzlich unfallversichert.

Zu dieser Thematik erreichen den Bayer. GUVV und die Bayer. LUK nach wie vor zahlreiche fernmündliche oder schriftliche Anfragen, von denen hier einige häufiger wiederkehrende kurz skizziert werden sollen.

? **Frage:** „Sind die Schüler/innen unfallversichert, wenn sie auf Empfehlung des Fachlehrers außerhalb der Schule bzw. außerhalb des Unterrichts im häuslichen Bereich an einem Schüler-Experimentierwettbewerb ‚Chemie bewegt‘ teilnehmen?“

! **Antwort:** „Der Versicherungsbestand der Schüler-Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) ist räumlich und zeitlich auf den „Besuch der Schule“ beschränkt. Er besteht also nur bei Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, d. h. an solchen Bildungsangeboten und sonstigen Maßnahmen, die in den rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Außerhalb dieses Bereichs entfaltete Aktivitäten der Schüler/innen unterliegen somit auch dann nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie mit dem Schulbesuch in einem inneren Zusam-

menhang stehen bzw. von der Schule veranlasst sind.

Eine konkrete Anleitung des Fachlehrers, wann, wo und wie die Experimente durchzuführen bzw. die entsprechenden Materialien zu beschaffen sind, erfolgt offensichtlich nicht. Die Schule hat im präventiv-organisatorischen Sinne keinen Einfluss darauf, wie die Experimente im Einzelnen durchgeführt werden, und sie trägt insoweit auch kein Verantwortung.

Somit ist die Teilnahme an dem Experimentier-Wettbewerb mit der (ebenfalls nicht gesetzlich unfallversicherten) Erledigung von Hausaufgaben in der Privatsphäre vergleichbar.“

? **Frage:** „Sind unsere Hauptschüler/innen der 9. Jahrgangsstufe unfallversichert, wenn sie in den Osterferien ein einwöchiges Betriebspraktikum (Schnupperlehre) absolvieren?“

! **Antwort:** „Das Praktikum ist nur dann als Bestandteil des originär versicherten Schulbesuchs zu werten, wenn es formal und inhaltlich Bestandteil des Schulunterrichts ist und der



organisatorischen Verantwortung der Schule unterliegt. Dies wird bei den auf freiwilliger Basis erfolgenden und in Eigeninitiative der Schüler organisierten Schnupper-Praktika in der unterrichtsfreien Zeit grundsätzlich nicht der Fall sein. Für den Praktikanten besteht aber in der Regel Unfallversicherungsschutz bei dem für den Betrieb zuständigen UV-Träger, da er zumindest wie ein Beschäftigter des Betriebes einzustufen ist.“

? **Frage:** „Einzelne hier bereits angemeldete Vorschulkinder mit geringen Deutschkenntnissen nehmen schon vor dem Beginn des ersten Schuljahres an einem Sprachförderkurs teil. Der Kurs beinhaltet 15 Nachmittage im Zeitraum Juni/Juli 2003 und findet im Kindergarten statt. Wo sind diese Kinder unfallversichert?“

! **Antwort:** „Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.4.2002, Az. IV/ 2 – S 7400 / 9 – 4 / 33 116 an die Regierungen handelt es sich bei dem Vorkurs zur Deutschförderung zwischen Schuleinschreibung und Schulbeginn um einen vorgezogen-

nen Förderunterricht, der von einer Lehrkraft der Grundschule durchgeführt wird, an der die teilnehmenden Kinder bereits eingeschrieben sind. Damit besteht für diese Kinder bereits der Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII bei der Teilnahme an diesem Förderunterricht und auf den damit zusammenhängenden Wegen. Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist es dabei unerheblich, ob der Förderunterricht an der Schule oder in einem Kindergarten durchgeführt wird. Die am Förderunterricht ihrer Grundschule teilnehmenden Kinder sind also über ihre Schule bei unserem Verband gesetzlich unfallversichert.“

? **Frage:** „Besteht für einen 16-jährigen Schüler Versicherungsschutz in der Schüler-Unfallversicherung, wenn er zwischen zwei Unterrichtsstunden nach vorangegangener Provokation von einem Mitschüler angegriffen und dabei verletzt wird?“

! **Antwort:** „Die sozialgerichtliche Rechtsprechung hat zu dieser Thematik Maßstäbe gesetzt, die dem alterstypischen und gruppendynamischen Verhalten von Schülern Rech-

nung tragen. Danach wird bei den aus dem schulischen Alltag entstandenen (schulbezogenen) Streitigkeiten der Unfallversicherungsschutz grundsätzlich zu bejahen sein. Bei älteren – insbesondere bei volljährigen – Schülern muss im Einzelfall konkret geprüft werden, ob der Streit unmittelbar aus dem Schulbesuch erwachsen ist oder ob er im privaten Bereich bereits entstanden und in die Schule quasi ‚hineingetragen‘ worden ist. Der Regelfall ist allerdings die vom Verbalen ins Tätliche übergehende Auseinandersetzung von jüngeren Mitschülern, bei denen grundsätzlich ein primär schulisch bedingtes Verhalten anzunehmen ist.“

Weitere Fragen zu dieser Thematik beantwortet der Autor unter Tel. 0 89/3 60 93-1 79.

Autor: Michael von Farkas,
Leiter des Geschäftsbereiches Rehabilitation
und Entschädigung des Bayer. GUVV

SERIE:

Das wissenswerte Urteil

Flöhe hüten kann leichter sein – und trotzdem schützt die gesetzliche Unfallversicherung schon im Kindergarten

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Schon die Kleinsten stehen im Kindergarten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – aber wie weit reicht diese Absicherung?

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch Kinder während des Besuchs von Kindergärten versichert. Durch die Vorschrift des SGB VII, durch die dies geregelt wird, sollen Kinder während des Kindergartenbesuchs umfassend gegen Unfälle geschützt werden. Der UV-Schutz beschränkt sich nicht etwa auf das gemeinsame Spielen oder den vorschulischen Unterricht unter Leitung eines Mitarbeiters der Einrichtung, sondern bezieht sich z. B. auch auf das gemeinsame Essen und auf selbständige, nicht angeleitete sowie schließlich auch auf unbeaufsichtigte Verrichtungen. Die Kinder sind grundsätzlich während des gesamten Besuchs der Einrichtung versichert.

Andererseits kann auch in diesem Umfeld der Versicherungsschutz nicht unbegrenzt gelten. Jedenfalls im privaten, häuslichen Bereich endet grundsätzlich der Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier beginnt die Sphäre des typischerweise Privaten, die nicht mehr dem organisatorischen Verantwortungsbereich des Kindergartens und damit der Eintrittspflicht der Unfallversicherung zugerechnet werden kann. Die Grenzziehung scheint auf den

ersten Blick einfach. Aber auch hier gibt es Grenzfälle, deren Zuordnung schließlich sogar das Bundessozialgericht (BSG) klären musste.

Kinder sind in der Obhut der Kindergärten gut aufgehoben – aber was ist, wenn ein Kleinkind unbemerkt und unerlaubt fortläuft?

Das BSG hatte in seinem Urteil vom 30.6.1998 (B 2 U 20/97 R) darüber zu entscheiden, welche Reichweite und damit welche Bedeutung der Begriff „Obhut“ für den UV-Schutz von Kindern in Kindergärten hat.

Der Sachverhalt:

Der zum Unfallzeitpunkt 3 Jahre und 8 Monate alte Verletzte besuchte einen Kindergarten. In der Regel wurde er dort um 16.15 Uhr von seiner Großmutter abgeholt und nach Hause gebracht. Am Unfalltag verließ er gegen 16.00 Uhr unerlaubt den Kindergarten und wurde um ca. 16.30 Uhr schwer verletzt vor dem Hochhaus, in dem er mit seiner Familie wohnte, aufgefunden. Den Umständen nach ist er aus dem Treppenhause des Hochhauses aus einem höheren Stockwerk gestürzt.





Noch im Verantwortungsbereich des Kindergartens oder schon „zu Hause“?

Zur Annahme eines Arbeitsunfalls ist es erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Das Gesetz enthält nun keine detaillierte Umschreibung der versicherten Tätigkeit bei dem Besuch von Kindergärten. Aber kann der Aufenthalt im eigenen Wohnhaus noch dem Kindergartenbesuch zugerechnet werden?

Unversichert, weil die Aufsichtspflicht vernachlässigt wurde?

Das BSG bejahte das Vorliegen eines Arbeitsunfalles. Wird ein Kind vom Sorgeberechtigten in die Obhut eines Kindergartens gegeben, entstehe für diesen regelmäßig eine entsprechende umfassende Obhutspflicht. Die Obhutspflicht dauere solange an, bis das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise wieder verlasse. Insbesondere sei dies dann der Fall, wenn das Kind vom Sorge-

berechtigten bzw. einer beauftragten Person in Empfang genommen werde oder die Einrichtung mit Einverständnis des Sorgeberechtigten ohne Begleitung verlasse, weil es etwa bei seinem individuellen Entwicklungsstand bereits in der Lage ist, den konkreten Heimweg allein zu bewältigen. Der UV-Schutz folge also der Obhutspflicht des Kindergartens, bestehe daher solange und in dem Umfang, wie sich diese zeitlich und räumlich erstrecke.

Im vorliegenden Fall hatte das Kind den Kindergarten jedoch unerlaubt und unbeaufsichtigt verlassen. Trotz der deutlichen räumlichen Loslösung vom Kindergartengelände habe es sich somit weiter innerhalb des Verantwortungsbereiches der Einrichtung befunden. Daher liege hier auch kein Wegeunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, obwohl das Kind tatsächlich seinen Nachhauseweg angetreten hatte. Der UV-Schutz sei auch nicht wie sonst mit dem Durchschreiten der Außentür des Hochhauses, in dem der Verletzte zum Unfall-

zeitpunkt wohnte, entfallen. Obwohl das Kind sich sogar bereits in einem grundsätzlich unversicherten Bereich befunden hatte, sei Versicherungsschutz weiterhin gegeben gewesen. Denn es war noch nicht in die Obhut seiner Personensorgeberechtigten gelangt und habe weiterhin der Obhutspflicht des Kindergartens unterstanden. Ob eine Mitarbeiterin des Kindergartens ein Verschulden daran treffe, dass das Kind den Kindergarten ohne Erlaubnis verlassen konnte, sei für die Beurteilung des Fortbestehens des UV-Schutzes nicht maßgeblich.

Weil das zum Unfall führende Verhalten des Kindes somit im inneren Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gestanden habe, bestand Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

*Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV*

Gesetzesänderungen bei Mini-Jobs – der Bayer. GUVV informiert

Auch Haushaltshilfen sind betroffen

Seit 1. April 2003 gelten neue Regelungen für die so genannten „Mini-Jobs“. Erstmals wird zwischen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und den übrigen geringfügig Beschäftigten unterschieden. Die Gesetzesänderung berührt die Unfallversicherung in besonderem Maße, da sie für eine Reihe von Versicherten zuständig ist, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

Private Haushaltshilfen, Gartenhelfer etc.

Für die Meldepflicht und den Versicherungsschutz von Hilfen in privaten Haushalten sind nun folgende Änderungen in Kraft:

- Die Geringfügigkeitsgrenze wird von 325 Euro auf 400 Euro pro Monat erhöht. Die wöchentliche Arbeitszeit wird bei der Beurteilung, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, künftig nicht mehr berücksichtigt.
- Der Arbeitnehmer zahlt bei einer Beschäftigung mit einem Arbeitseinkommen von bis zu 400 Euro keinerlei Abgaben.
- Der Haushaltsvorstand als Arbeitgeber muss Pauschalabgaben in Höhe von 12 % entrichten. Hiervon entfallen je 5 % auf die Kranken- bzw. Rentenversicherung und 2 % werden als Pauschalsteuer abgeführt. Gleichzeitig tritt durch eine entsprechende Steuerbegünstigung wieder eine Entlastung ein. Hinzu kommt eine Umlage von 1,3 % zur Lohnfortzahlungsversicherung.

- Um den Haushaltsvorständen das Abführen der Pauschalabgaben so einfach wie möglich zu machen, sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten in einem vereinfachten Verfahren (Haushaltsscheckverfahren) der Bundesknappschaft als einheitliche Einzugsstelle zu melden.

Wichtig zu wissen ist, dass daneben weiterhin Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung besteht (siehe Artikel folgende Seite!).

Geringfügig Beschäftigte im öffentlichen Bereich

Auch im öffentlichen Bereich gibt es eine Vielzahl von geringfügig Beschäftigten, so z. B. Gemeindearbeiter, Zeitungsausstreuer, Reinigungskräfte, Platzwarte. Im Bereich dieser „gewerblichen Mini-Jobs“ haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Auch hier wird die monatliche Verdienstgrenze – unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit – auf 400 Euro erhöht.
- Der Arbeitnehmer zahlt bei einer Beschäftigung mit einem Arbeitseinkommen von bis zu 400 Euro in der Regel keine Abgaben.
- Anders als bei den geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten zahlt der Arbeitgeber Pauschalabgaben in Höhe von 25 %; diese gliedern sich in 12 % Rentenversicherung, 11 % Krankenversicherung und 2 % Pauschalsteuer.



Erst anmelden, dann putzen ...

Einheitliche Einzugsstelle für die Pauschalabgaben aller geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist die Bundesknappschaft, Mini-Job-Zentrale, 45115 Essen. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte sowie Anmeldeformulare oder Sie informieren sich ausführlich im Internet unter www.Bundesknappschaft.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie auch beim Service-Center Cottbus unter der gebührenfreien Telefonnummer 08 00/20 05 04.

*Veränderter Nachdruck
mit freundlicher Genehmigung der
Unfallkasse Rheinland-Pfalz*

Haushaltshilfen-Aktion 2003 gestartet

Erst anmelden, dann putzen ... Anmeldepflicht für Haushaltshilfen, Gartenhelfer, Babysitter etc.

Unbenommen von der gesetzlichen Neuregelung bei den Mini-Jobs, gilt nach wie vor die Anmeldepflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle in Beschäftigung stehenden fleißigen Helfer in Haus und Garten. Um dies in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, appelliert der Bayer. GUVV auch in diesem Jahr wieder an die privaten Haushaltsvorstände, ihre Anmeldepflicht nicht zu übersehen.

Tatsache ist, dass Hilfen im Haushalt Konjunktur haben: Immer mehr Berufstätige, Familien mit Kindern oder

Senioren benötigen Unterstützung und leisten sich Entlastung im Alltag. Ob Abwaschen, Bügeln oder Staubsaugen: Die Zahl derjenigen, die diese Arbeiten einer Haushaltshilfe überlassen, steigt ständig. Wer freut sich denn nicht, wenn am Feierabend alles blitzt und blinkt, wo früher Berge von Wäsche und Geschirr noch für zusätzlichen Stress sorgten? Oder für Senioren länger die Chance besteht, in den eigenen vier Wänden zu leben dank entsprechender Unterstützung. Haushaltshilfen werden also immer wichtiger und können jetzt nach der Neuregelung der Mini-Jobs sogar von der Steuerschuld abgesetzt werden.

Und doch wissen immer noch viele nicht, dass sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, ihre Hilfe im Privathaushalt auch der gesetzlichen Unfallversicherung zu

melden, und zwar binnen einer Woche (SGB VII § 192 Abs. 1), nachdem die Hilfe ihre Arbeit begonnen hat. Für jede Haushaltshilfe sind je nach Beschäftigungsdauer und Stundenzahl 86 Euro (regelmäßig über zehn Wochen-Arbeitsstunden) oder 43 Euro (regelmäßig unter zehn Wochen-Arbeitsstunden) derzeit pro Kalenderjahr zu zahlen. Die Anmeldepflicht gilt auch dann, wenn die Hilfe nur einmal in der Woche oder zweimal im Monat im Haushalt ihres Arbeitgebers arbeitet.

Wer dies „vergisst“, muss die vorenthaltenen Beiträge nachzahlen. Für die Haushaltshilfe selbst wirkt sich die fehlende Anmeldung nicht negativ aus. Sie erhält von der gesetzlichen Unfallversicherung alles Notwendige, um wieder gesund zu werden.

Der Unfall von Frau B.

Was es bringt, seine Hilfe anzumelden, zeigt das Beispiel von Frau B. Sie verdiente im Monat rund 250 Euro als Haushaltshilfe. Als sie die Fenster ihres Arbeitgebers im Bad putzte, fiel sie so unglücklich von der Leiter, dass sie sich den Arm sowie den ersten Lendenwirbelkörper brach. Sie war sechs Monate krankgeschrieben und ist seither nicht mehr voll arbeitsfähig. Der Bayer. GUVV hat eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % anerkannt und zahlt ihr eine Rente.

Neben einer möglichen Rente wie im geschilderten Fall zahlt die gesetzliche Unfallversicherung auch die Kosten der Heilbehandlung, z. B. Arzt- und Zahnarztbesuche und die dafür notwendigen

Transporte. Während der Arbeitsunfähigkeit wird als Ersatz für das entgangene Arbeitsentgelt ein Verletzengeld bezahlt.

Vorteil auch für den Arbeitgeber

Auch für den Arbeitgeber ist die gesetzliche Unfallversicherung von Vorteil: Sämtliche Ansprüche der verletzten Haushaltshilfe und/oder ihrer Angehörigen auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gegen ihren Arbeitgeber sind nun ausgeschlossen. Das kann wichtig sein, wenn die Haushaltshilfe von der defekten Leiter fällt, die ihr die Hausfrau zur Verfügung gestellt hat, oder in anderen Fällen, in denen die Unfallursache in den Haushaltsverhältnissen lag. Hier wären sonst Schadenersatzansprüche entstanden.

Wichtig:

Sie müssen bei der Anmeldung nur die Anzahl der beschäftigten Personen und die regelmäßige Wochen-Arbeitszeit angeben, nicht die Namen der betroffenen Personen.

Zuständig für die Anmeldung von privaten Haushaltshilfen etc. in Bayern ist (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) der Bayer. GUVV.

Dort erhalten Sie weitere Informationen unter www.bayerguvv.de oder unter Telefon 0 89/3 60 93-4 32 und in unserem Call Center unter 0 89/3 60 93-4 40.

(Ein Anmeldeformular finden Sie auch auf der Rückseite dieses Heftes.)

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2002



Bürgermeister Josef Pellkofer und Ulrike Fister, Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV, beim Empfang in der Herzogsburg in Dingolfing

Die Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV hat sich in der Sitzung am 17. Juli 2003 in Dingolfing, die Vertreterversammlung der Bayerischen LUK hat sich in der Sitzung am 24. Juli 2003 in Nürnberg u. a. mit der Weiterentwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung, mit Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung und Prävention sowie mit den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen 2002 befasst. Im Rahmen der Tagungen informierten sich die Teilnehmer über Arbeitsbedingungen vor Ort. Die Mitglieder der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV wurden von Landrat Heinrich Trapp und 1. Bürgermeister Josef Pellkofer in der Herzogsburg empfangen und besichtigten die Arbeitsplätze der Firma BMW. Die Selbstverwaltungsmitglieder der Bayer. LUK besichtigten die Arbeitsplätze der Restauratoren im Germanischen Nationalmuseum.

In den Sitzungen wurde der Geschäftsbericht 2002 vorgestellt. Er informiert über die Aufgaben und die Ergebnisse sowie über die Entwicklungstendenzen und über wichtige Ereignisse aus dem Berichtsjahr, die größtenteils auch in den vier Ausgaben von *Unfallversicherung aktuell* im Jahr 2002 jeweils zeitnah behandelt wurden. Die Verwaltung hatte im Berichtsjahr insgesamt 216.228 Unfallmeldungen zu bearbeiten. Sie ist in drei Geschäftsbereiche und fünf Stabsstellen gegliedert und in

Personalunion für den Bayer. GUVV und die Bayer. LUK zuständig. Die Ausgaben des Bayer. GUVV mit rd. 112,28 Mio EUR und der Bayer. LUK mit rd. 35,30 Mio EUR ergeben zusammen den Gesamtbetrag von 147,58 Mio EUR, der für Prävention, Rehabilitation, Entschädigung und Verwaltung im Jahr 2002 aufgebracht werden musste. Mit der Abnahme der Jahresrechnungen und der Erteilung der Entlastung des Vorstandes des Bayer. GUVV sowie des Vorstandes der Bayer. LUK und des Geschäftsführers wurde das Geschäftsjahr 2002 positiv abgeschlossen.

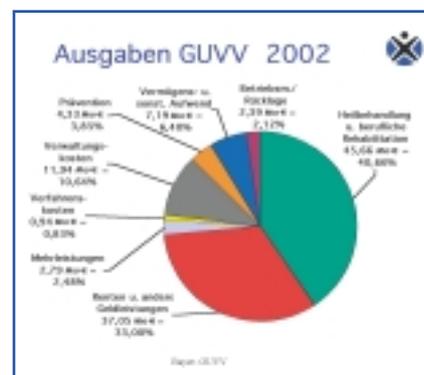


Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV mit Gastgeber Landrat Heinrich Trapp im Landratsamt Dingolfing-Landau

Bayer. GUVV

Das Unfallgeschehen im Jahr 2002 umfasst 170.655 Unfallmeldungen. Besonders erfreulich im Bereich der Allgemeinen UV ist der Rückgang der gemeldeten Berufskrankheiten. Ein weiterer positiver Trend in den beiden Versicherungsbereichen Allgemeine UV und Schüler-UV ist die rückläufige Tendenz bei den neuen Rentenfällen, die auf

weniger schwere Unfälle mit schlimmen Verletzungsfolgen schließen lässt. Die Ausgaben sind in einzelnen Bereichen moderat gestiegen. Die Ausgaben im Entschädigungsbereich haben den Planansatz erstmals um 0,68 v. H. überschritten. Die Ausgaben des Bayer. GUVV verteilen sich wie folgt:



Bayerischer GUVV	Allgemeine UV	Schüler-UV	2002	2001
Unternehmen Einrichtungen	41.975	5.800	41.975 5.800	41.513 5.796
Versicherte	1.854.535	1.601.678	3.456.213	3.389.760
Unfallmeldungen	34.772	135.883	170.655	161.850
Neue Unfall- und BK-Renten	242	114	356	399
Heilbehandlungskosten, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie am Arbeitsleben und Pflege*	20.185.964,48	25.474.007,44	45.659.971,92	43.417.770,14
Renten und andere Geldleistungen*	31.293.523,43	5.758.794,87	37.052.318,30	36.412.218,23
Mehrleistungen und Aufwendersersatz*	2.788.331,97	-, -	2.788.331,97	2.763.101,17
Verfahrenskosten*	636.758,79	298.932,43	935.691,22	887.290,00
Summe der Entschädigungsleistungen*	54.267.819,88	31.232.802,31	85.500.622,19	82.593.089,54
Präventionskosten*	2.633.071,74	1.694.055,88	4.327.127,62	4.195.158,91
Vermögens- und sonstige Aufwendungen*	4.134.935,88	5.441.601,00	9.576.536,88	6.751.045,56
Verwaltungskosten*	5.863.861,03	6.079.878,62	11.943.739,65	11.581.294,16
EURO-Umrechnung*				0,03
Gesamtausgaben*	67.536.447,32	44.747.270,24	112.283.717,56	106.007.878,20
Einnahmen:				
Umlagen und Beiträge*	62.156.069,08	35.484.503,04	97.640.572,12	96.532.746,91
Regresseinnahmen*	1.842.549,98	2.332.278,28	4.174.828,26	5.475.419,95
Vermögenserträge*	2.145.227,74	1.573.939,27	3.719.167,01	3.933.197,63
sonstige Einnahmen*	36.179,46	28.536,85	64.716,31	66.513,71
Betriebsmittelentnahme*	1.356.421,06	5.328.012,80	6.684.433,86	0
Gesamteinnahmen*	67.536.447,32	44.747.270,24	112.283.717,56	106.007.878,20

* alle Geldbeträge in Euro

Stabwechsel im Geschäftsbereich Prävention



Nach über 30-jähriger Tätigkeit in der Prävention des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK, davon fünf Jahre als Leiter des Geschäftsbereiches, trat Axel Ment am 31. Juli 2003 in den wohlverdienten Ruhestand. Neue Leiterin des Geschäftsbereiches ist Sieglinde Ludwig. Sie kommt von der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt a. M., wo sie als Technische Aufsichtsperson tätig war. Wir wünschen ihr viel Erfolg in ihrer neuen Position!

2. Nachtrag zur UVV „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ (GUV-V D12, bisher GUV 3.4) tritt am 1.10.2003 in Kraft

Der 2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Schleif- und Bürstwerkzeuge“ (GUV-V D12, bisher GUV 3.4) wurde von der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV am 17.7.2003 und von der Vertreterversammlung der Bayer. LUK am 24.7.2003 beschlossen. Dieser wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 7.8.2003 (AZ: 5.2/3154/154/101/03) genehmigt, ist im Beihefter dieser Ausgabe der *UV aktuell 4/2003* veröffentlicht und tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Simon Wittmann

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach

Zurückziehen der UVV „Gartenanlagen“ (GUV 1.11)

Das Außerkraftsetzen der Unfallverhütungsvorschrift „Gartenanlagen“ (GUV 1.11) wurde von der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV am 17.7.2003 beschlossen. Es wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 1.9.2003 (AZ: 5.2/3154/154/102/03) genehmigt und tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Simon Wittmann

UVV „Elektromagnetische Felder“ (GUV-V B11, bisher GUV 2.17) tritt am 1.10.2003 in Kraft

Die Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“ (GUV-V B11, bisher GUV 2.17) wurde von der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV am 17.7.2003 und von der Vertreterversammlung der Bayer. LUK am 24.7.2003 beschlossen. Sie wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 2.9.2003 (AZ: 5.2/3154/154/100/03) genehmigt, wird im Beihefter dieser Ausgabe der *UV aktuell 4/2003* veröffentlicht und tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Simon Wittmann

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach

2. Nachtrag zur UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8, bisher GUV 0.7) tritt am 1.10.2003 in Kraft

Der 2. Nachtrag zur UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8, bisher GUV 0.7) wurde von der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV am 17.7.2003 und von der Vertreterversammlung der Bayer. LUK am 24.7.2003 beschlossen. Er wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 7.8.2003 (AZ: 5.2/3154/154/103/03) genehmigt, ist im Beihefter dieser Ausgabe der *UV aktuell 4/2003* veröffentlicht und tritt am 1.10.2003 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Simon Wittmann

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Norbert Flach

» » » Bekanntmachungen » » »

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV findet am Dienstag, dem 25. November 2003, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Bernd Kränzle, MdL

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann,
Tel. 0 89/3 60 93-1 11, E-Mail: sv@bayerguvv.de

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK findet am Mittwoch, dem 10. Dezember 2003, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Vitus Höfelschweiger

Die Sitzungen sind öffentlich.



Haben Sie eine Haushaltshilfe, einen Gärtner oder Babysitter ...

... dann ist der Jahresbeitrag, für den Ihr „guter Geist“ bei uns auch gut versichert ist, kaum der Rede wert. Bei einer Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden pro Woche sind 86 € pro Jahr zu zahlen, bei weniger Wochenarbeitsstunden sogar nur 43 € pro Jahr. Damit haben Sie und Ihre Haushaltshilfe immer gut Lachen.

Anmeldung

Ich/wir beschäftigen in meinem/unserem
Privathaushalt _____ Person/en
als Haushaltshilfe (dazu gehören auch
Gartenhilfen und Babysitter) seit _____
Die Wochenarbeitszeit beträgt
_____ Stunden.

Name

Straße

Ort

Telefon

E-Mail

Datum

Unterschrift

Bitte einsenden an: Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband
80791 München, oder
Fax (0 89) 3 60 93-1 35



Haushaltshilfen